

Vorlesung am 30. Januar 2013

Darlehen; ungerechtfertigte Bereicherung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

Römisches Privatrecht (14)

Zur Wiederholung und Vertiefung

Maevius verspricht dem Titius durch Stipulation die Übereignung des Sklaven Pamphilus.

Wie ist die Rechtslage wenn

- Pamphilus kurz vor Leistung der Stipulation eines natürlichen Todes gestorben ist?
- Maevius den Pamphilus kurz nach Leistung der Stipulation fahrlässig getötet hat?

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

2

Römisches Privatrecht (14)

Zur Wiederholung und Vertiefung

Maevius verspricht dem Titius durch Stipulation die Übereignung des Sklaven Pamphilus.

Wie ist die Rechtslage wenn

- Pamphilus kurz vor Leistung der Stipulation eines natürlichen Todes gestorben ist?

Die Stipulation ist unwirksam.

- Maevius den Pamphilus kurz nach Leistung der Stipulation fahrlässig getötet hat?

Die Schuld besteht aufgrund der perpetuatio obligationis fort. Maevius muss den Wert des Pamphilus leisten.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

3

Römisches Privatrecht (14)

Zur Erinnerung: Die Formel der *actio certae creditae pecuniae*

Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia dare oportere, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio decem milia condemna ...

Wenn sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius zehntausend Sesterzen schuldet, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zur Zahlung von zehntausend Sesterzen ...

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

4

Römisches Privatrecht (14)

Die Konditionen bei Darlehen und Stipulation

- Bei Darlehen:
 - Gelddarlehen: *actio certae creditae pecuniae*.
 - Beim Sachdarlehen: *condictio certae rei*.
- Bei der Stipulation:
 - Bei Geldversprechen: *actio certae creditae pecuniae*.
 - Bei Versprechen einer bestimmten Sache oder einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen (*certum*): *condictio certae rei*.
 - Bei Versprechen eines *incertum*: *actio ex stipulatu* - Verurteilung auf *quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet* – „was auch immer Numerius Negidius dem Aulus Agerius wegen dieser Angelegenheit geben oder für ihn tun muss“. → Die Bezugnahme auf „diese Angelegenheit“ erfordert die Nennung des Verpflichtungsgrundes. → Die Klage entspricht nicht dem Modell der *condictio*.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

5

Römisches Privatrecht (14)

Konditionen im heutigen Recht

- Kondition = Klage auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.
- Wichtige Tatbestände:
 - § 812 Abs. 1 S. 1. Alt. BGB: *Condictio indebiti* (Kondition einer nicht geschuldeten Leistung).
 - § 812 Abs. 1 S. 2 1. Alt. BGB: *Condictio ob causam finitam* (Kondition wegen Wegfall des Rechtsgrundes)
 - § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB: *Condictio ob rem (dati)*, Kondition einer zu einem Zweck gegebenen Leistung) oder *condictio causa data, causa non secuta* (Kondition bei Bestimmung und Nichterreicherung eines Zwecks).
 - § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB: Nichtleistungskondition.
 - § 817 BGB: *Condictio ob turpem causam* (Kondition wegen sittenwidrigen Rechtsgrundes).

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

6

Römisches Privatrecht (14)

Die Anwendung der Konditionen als Bereicherungsklagen

- Ausgangspunkt:
 - Abstrakte Fassung der Klageformeln bei der *actio certae creditae pecuniae* und der *condictio certae rei*. → Weil der Verpflichtungsgrund nicht genannt wird, können auch Bereicherungsfälle erfasst werden.
 - Parallele zum Darlehen:
 - Voraussetzungen des Darlehens: Auszahlung (*mutui datio*) und Einigung, darüber, dass der Empfänger das Empfangene nicht auf Dauer behalten darf.
 - Voraussetzungen der *condictio indebiti*: Erbringung einer Leistung (*datio*) und keine Einigung über einen Rechtsgrund, aufgrund dessen der Empfänger die Leistung auf Dauer behalten darf.
- Ursprünglich erfassen die Konditionen nur Fälle, in denen ein *certum* verlangt wird. In der Spätclassik wird eine *condictio incerti* anerkannt, deren Formel den Verpflichtungsgrund nennt (ähnlich wie die *actio ex stipulatu* bei Stipulationen eines *incertum*).

Th. Rübner

Winter 2012/2013

7

Römisches Privatrecht (14)

Tatbestände

- *Condictio indebiti*: Leistung auf eine in Wahrheit nicht bestehende Schuld.
- *Condictio ob causam finitam*: Leistung aus einem Rechtsgrund, der im Nachhinein wegfällt.
- *Condictio ob rem dati*: Kondition des zu einem Zweck geleisteten = Kondition wegen Zweckverfehlung.
- *Condictio ob turpem vel iniustam causam*.
- Im klassischen Recht ist keine allgemeine Eingriffskondition anerkannt. → Bei Justinian: *condictio sine causa* als Auffangtatbestand.

Th. Rübner

Winter 2012/2013

8

Römisches Privatrecht (14)

Rechtsfolgen

- Grundsätzlich: Normale Regeln des Leistungsstörungsrechts bei strengrechtlichen Klagen.
- Bei Veräußerung des Bereicherungsgegenstandes: *condictio pretii*: Kondition des Erlöses.
- Nur in Sonderfällen Berufung auf den Wegfall der Bereicherung möglich.
- Bei bewusster Entgegennahme einer nicht geschuldeten Leistung: deliktische Haftung wegen *furtum* (Diebstahl).

Th. Rübner

Winter 2012/2013

9

Römisches Privatrecht (14)

Die prätorischen Bereicherungsklagen

- Bestimmte Strafklagen (z.B. die *actio furti* = Diebstahlsklage) sind passiv unvererblich.
- In den Fällen, in denen wegen Tod des Täters die Strafklage nicht mehr möglich ist, gewährt der Prätor eine Klage auf die verbleibende Bereicherung (*in id quod ad eos pervenit*).

Th. Rübner

Winter 2012/2013

10

Vorlesung am 6. Februar 2013

Deliktische Klagen

Prof. Dr. Thomas Rübner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953